

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Herten am 22. Mai 2016 (Stichwahl 05. Juni 2016)	2
2.	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Herten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 04.10.2016	3 - 9
3.	Bebauungsplan Nr. 183 „Umfeld Elisabethschule“ <ul style="list-style-type: none">• Anpassung des Gestaltungsbereichs• Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	10 - 14
4.	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl	15

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **16/2016**
Ausgabetag: **07.10.2016**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 22,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Stadt Herten
Der Wahlleiter

Herten, 29.09.2016

Bekanntmachung

der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Herten
am 22. Mai 2016 (Stichwahl 05. Juni 2016)

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28. September 2016 einstimmig beschlossen:

1. den vorliegenden Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl als unbegründet zurückzuweisen und
2. gemäß §§ 46 b i. V. m. 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) festzustellen, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt und somit die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Herten vom 22. Mai 2016 sowie die Stichwahl vom 05. Juni 2016 mit den jeweils im Amtsblatt der Stadt Herten (Nr. 10/2016 vom 25.05.2016 und Nr. 12/2016 vom 10.06.2016) bekannt gemachten Ergebnissen für gültig zu erklären.

Die Entscheidung des Rates mache ich hiermit gemäß §§ 75 a i. V. m. 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) bekannt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß §§ 46 b i. V. m. 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Die Klage ist gegen die Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45697 Herten, zu richten und schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.



Volker Lindner
Wahlleiter und Erster Beigeordneter

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der
Stadt Herten bei Einsätzen der Feuerwehr

vom 04.10.2016

Der Rat der Stadt Herten hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Herten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin, der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Fackeln, Schutzanzüge usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet. Die Berechnung der Ausstattungsgegenstände erfolgt nach dem Zeitwert bei der Zerstörung. Andere Sachmittel sind in der Höhe des jeweiligen Tagespreises zu ersetzen. Etwaige Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Notwendige Fremdleistungen werden in der Höhe berechnet, wie sie der Stadt Herten in Rechnung gestellt werden. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Ersatz in Geld zu leisten.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Entsprechendes gilt für die für die Stadt Herten kostenpflichtigen Leistungen anderer Feuerwehren. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Stadt Herten haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herten in Kraft in den Fällen von

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 einer groben Fahrlässigkeit;
2. § 2 Abs. 2 Nr. 2;
3. § 2 Abs. 2 Nr. 3, soweit Bezug genommen wird auf die Betreiberin oder den Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 S. 1 BHKG und § 31 BHKG;
3. § 2 Abs. 2 Nr. 4 bei Anhängern;
4. § 2 Abs. 2 Nr. 5, soweit Bezug genommen wird auf andere Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können;
5. § 2 Abs. 2 Nr. 9 grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen.

Im Übrigen tritt die Satzung zum 01.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Herten vom 19.10.2011 samt des dazugehörigen Kostentarifs vom 19.10.2011 außer Kraft.



K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei
Einsätzen der Feuerwehr
vom 04.10.2016

	Maßstab je	Tarif
1. Personaleinsatz		
1.1. Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	Stunde	55,00 €
1.2. Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Stunde	62,00 €
1.3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (außer 1.1 und 1.2) nach Erstattungsanspruch der Arbeitgeber, jedoch mindestens	Stunde	17,00 €
1.4. Brandsicherheitswachen	Stunde	44,00 € ¹
<p>In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die o.g. Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.</p>		
2. Einsatz von Fahrzeugen		
2.1. Löschfahrzeug		
2.1.1. HLF 20	Stunde	41,00 €
2.1.2. LF 10	Stunde	60,00 €
2.2. Kraftfahrdrehleiter	Stunde	64,00 €
2.3. WLF mit Abrollbehälter	Stunde	52,00 €
2.4. ELW / MTW	Stunde	62,00 €
2.5. Kommandofahrzeug, Kombi-Fahrzeug, Pkw	Stunde	34,00 €
2.6. GWG	Stunde	127,00 €
2.7. Schlauchboot	Stunde	12,00 €
3. Einsatz von Geräten		
3.1. Stromerzeuger	Stunde	15,00 €
3.2. Elektrotauchpumpe	Stunde	12,00 €
3.3. Ölabsauggerät	Stunde	15,00 €
3.4. Umfüllpumpe	Stunde	15,00 €
3.5. Tragkraftspritze	Stunde	24,00 €
3.6. Motorkettensäge	Stunde	12,00 €
3.7. Ölauffangbehälter 3.000 l	Stunde	15,00 €

¹ Davon Auszahlung von 20,00 €/Stunde an die Brandsicherheitswache.

Für die Inanspruchnahme von Fahrzeuge und Geräten, die nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Fahrzeuge oder Geräte festgesetzten Tarife erhoben.

4. Verbrauchsmaterial

Öl-, Chemikalienbinder, Sonderlöschmittel, Atemluftfilter, Fluchthauben und sonstiges Verbrauchsmaterial werden nach den jeweiligen handelsüblichen Tagespreisen berechnet.

5. Missbrauch

Missbräuchliche Alarmierungen z.B. nicht bestimmungsmäßiges Auslösen einer Brandmeldeanlage bzw. Nutzungen werden nach diesem Kostentarif berechnet.

Mindestens

je Einsatz 559,00 €

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die vorstehende Satzung „Satzung über die Struktur der Feuerwehr Herten“, die der Rat in seiner Sitzung am 28.09.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Herten bei Einsätzen der Feuerwehr

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 04.10.2016



Der Bürgermeister
Fred Toplak

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 183 „Umfeld Elisabethschule“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 183 „Umfeld Elisabethschule“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 28.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 183 „Umfeld Elisabethschule“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

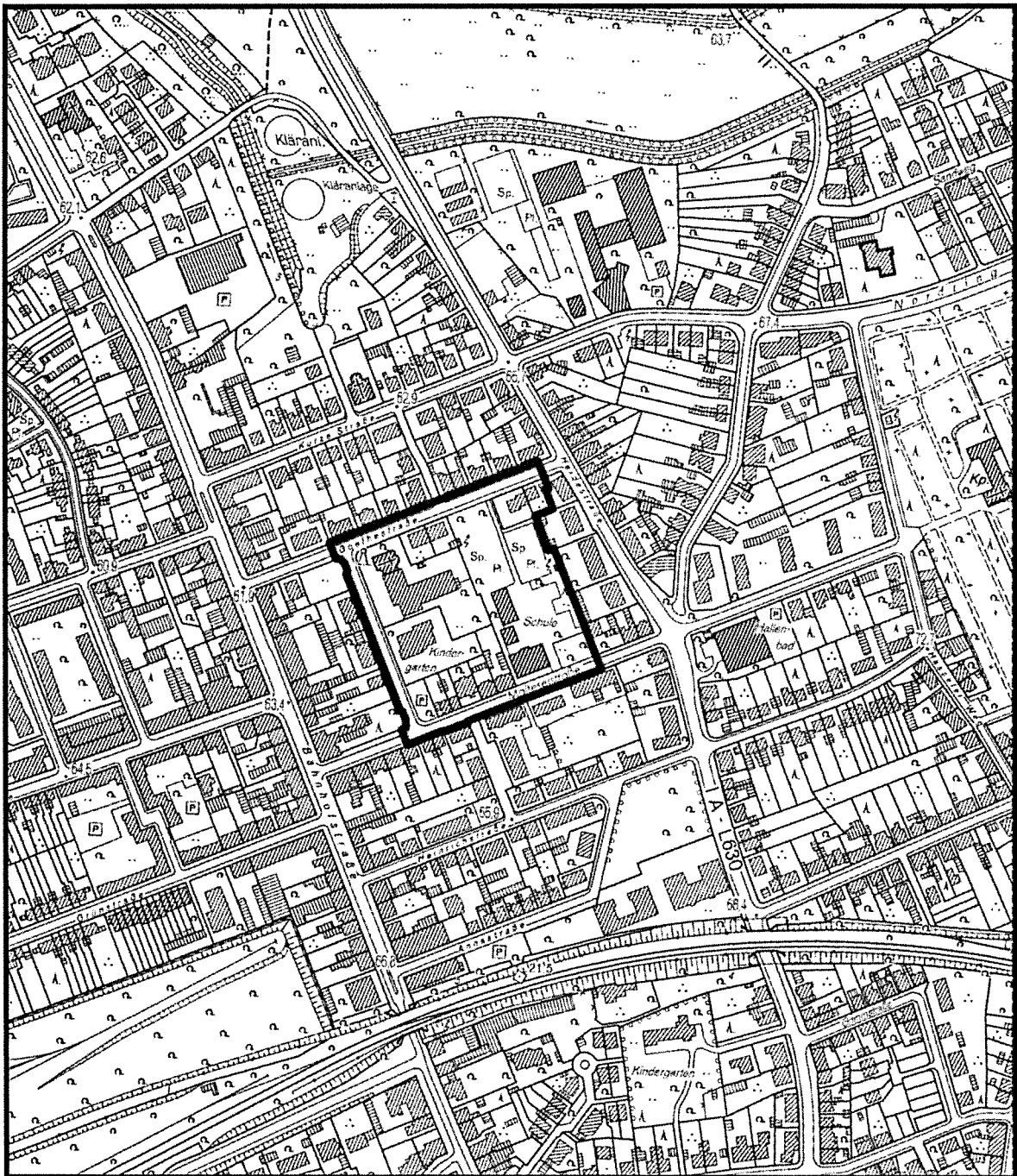
Herten, den 29.09.2016

Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 183 "Umfeld Elisabethschule"

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 183
„Umfeld Elisabethschule“

- Anpassung des Geltungsbereichs
- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 die folgenden Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 183 „Umfeld Elisabethschule“ werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Anlage 1 angepasst.
 2. Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan (Anlage 6 und 7) sowie die Fachgutachten zum Schallschutz, Artenschutz und die Baugrund-, Altlasten- und Versickerungsuntersuchung werden gemäß § 3(2) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
-

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage A aufgelistet.

Die Auslegung findet vom 24.10.2016 bis einschließlich 25.11.2016 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung stehen während der Zeit der Offenlage unter folgendem Link: <http://www.herten.de/rathaus-politik/amtsblatt/index.html/> bzw. auf der Internetseite www.herten.de, Stichwort „Amtsblatt“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 29.09.2016

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a surname that is partially obscured by the signature's loops.

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 183 "Umfeld Elisabethschule"

Art der umweltbezogenen Informationen	Vorliegende umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahme
A) Auswirkungen auf Tiere , Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliche Prüfung zu potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten. Artenschutzprüfung (ASP 1) liegt vor. • Erkundung der Boden- und Grundwasserverhältnisse und deren Bewertung aus bodenmechanischer Sicht hinsichtlich der Bebaubarkeit. Baugrund-, Altlasten- und Versickerungsuntersuchung liegt vor. • Gefährdungsabschätzung zu möglichen Bodenverunreinigungen und möglichen Gefährdungen, Gutachten liegt vor. • Lärmgutachten (Verkehrs- und Gewerbelärm), Gutachten liegt vor. • Stellungnahme des Kreises Recklinghausen zum Umgang mit Böden, zur Niederschlagwasserentwässerung und zur Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte.
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	-
C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmgutachten (Verkehrs- und Gewerbelärm), Gutachten liegt vor • Gefährdungsabschätzung zu möglichen Bodenverunreinigungen, Gutachten liegt vor.
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	-
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> • Gutachten zur Baugrund-, Altlasten- und Versickerungsuntersuchung liegt vor.
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	-
G) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers-, Abfall- und Immissionschutzes	-
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	-
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A,C, und D	-

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschaun:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschaun am

- **Montag, den 24.10.16** um 9.00 Uhr, Treffpunkt Änderung!!
Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659 Recklinghausen.
- **Dienstag, den 25.10.16** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am griechischen
Restaurant Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-Sinsen.
- **Donnerstag, den 25.10.16** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Hotel
Giebelhof, Friedrichstr. 5, in 45739 Oer-Erkenschwick.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher


Schulte-Godde

Für die Richtigkeit


Soddemann
Geschäftsführer